



Statuten (2018)

I. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung "Lions Club Klosterneuburg-Babenberg". Er ist der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs, "The International Association of Lions Clubs" angeschlossen, deren Ziele und Grundsätze er übernimmt.
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Klosterneuburg, Niederösterreich.

II. Zweck und Ziele

- (1) Die nicht auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Clubs dient der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und ist politisch und konfessionell ungebunden. Sie umfasst die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Fürsorge für Kinder, Jugendliche, Familien, behinderte, alte und kranke Menschen, die Förderung der Jugend, der Bildung, der Ausbildung, der Kunst, Wissenschaft und Kultur sowie der Gesundheitspflege, die Suchtbekämpfung, die Entwicklungshilfe, die Hilfe in Katastrophenfällen sowie den Natur- und Umweltschutz.
- (2) Vorrangig sollen Aufgaben aus dem Klosterneuburger Bereich berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann im gesamten Bundesgebiet, in ganz Europa und in allen Teilen der Welt Hilfe geleistet werden.
- (3) Im Dienst seiner mildtätigen und gemeinnützigen Hilfeleistung ist der Club bestrebt:
 - a. die Beziehungen und den Geist gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Verständnisses unter den Völkern der Welt zu fördern und zu erhalten
 - b. die Grundsätze eines gesunden Staats- und Gemeindewesen zu fördern
 - c. einsatzfreudige Menschen zu veranlassen, der Gemeinschaft selbstlos zu dienen sowie tatkräftiges soziales Handeln und vorbildliche Haltung im beruflichen, öffentlichen und privaten Leben zu unterstützen
 - d. ein Forum für die umfassende und freie Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden
 - e. für die kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Lage sozial schwacher und in Not geratener Menschen sowie
 - f. für die Freundschaft und gegenseitige Achtung der Mitglieder einzutreten.
- (4) Die Clubmitglieder haben sich für die Einhaltung ethischer Grundsätze im Berufs- und Privatleben einzusetzen und für die Förderung der Leistungsfähigkeit zum Wohle der Menschen einzutreten.
- (5) Die Clubmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt, dass sie insbesondere ihre beruflichen sowie sonstigen Qualifikationen wie Sprachkenntnisse zur Verwirklichung des Vereinszwecks einbringen und diese auch im Distrikt, im Multidistrikt 114 und dem Lions Clubs International (LCI) zur internationalen Zusammenarbeit und Kontaktpflege von LIONS verwendet werden.



III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Zusammenkünfte, Vorträge, Diskussionen, Dienstleistungen, Wanderungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes und andere Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Eintrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
- (4) Die zur Führung des Vereins erforderlichen Mittel sind ausschließlich aus Eintrittsgebühren und Beiträgen der Mitglieder zu decken.

IV. Club- und Rechnungsjahr

Das Club- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01.07. und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres.

V. Mitgliedschaft

- (1) Entsprechend den Mitgliedschaftskategorien gemäß der Internationalen Satzung in der aktuellen Fassung vom 10. Juli 2009 setzt sich der Club zusammen aus
 - g. Aktivmitgliedern
 - h. Passivmitgliedern
 - i. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktivmitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten lt. Pkt VII der Statuten. Als Aktivmitglied kann jede männliche, volljährige Person von einwandfreiem Charakter und gutem Ruf aufgenommen werden, die sich in Beruf und Gesellschaft profiliert hat.
- (3) Passivmitglieder sind Mitglieder, die aus der Gemeinde verzogen oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen an einer regelmäßigen Teilnahme an den Clubzusammenkünften verhindert sind, die aber trotzdem ihre Mitgliedschaft nicht aufgeben möchten. Um ein Passivmitglied zu werden bedarf es eines schriftlichen Antrages und der Genehmigung durch den Clubvorstand. Die Berechtigung dazu muss jährlich vom Clubvorstand überprüft werden. Über den Beschluss des Clubvorstandes sind der Antragsteller und die Clubmitglieder unverzüglich zu verständigen, spätestens beim ersten Clubabend nach Beschlussfassung. Ein Passivmitglied kann nicht für ein Amt gewählt werden und hat auf Distrikt- oder internationalen Tagungen oder Kongressen kein Stimmrecht, hat jedoch den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind nicht dem Club angehörende Personen (männlich oder weiblich), die in der Gemeinde oder für den Club hervorragende Dienste geleistet haben und durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder können an den Zusammenkünften teilnehmen, genießen ansonsten jedoch nicht die Rechte eines Aktivmitgliedes. (5) Kein Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, dürfen gleichzeitig Mitglied eines anderen Lions-Clubs oder einer Vereinigung ähnlicher Art sein.



VI. Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft kann nur auf Einladung des Clubs erworben werden. Die Aufnahme erfolgt nach folgendem Verfahren:

- (1) Jedes Mitglied des LIONS CLUB Klosterneuburg-Babenberg, das gleichzeitig die „Bürgerschaft“ übernimmt, kann dem Präsidenten einen seiner Meinung nach geeigneten Kandidaten vorschlagen. Der Vorstand hat die Bewerbung zu überprüfen und nach einstimmiger positiver Beurteilung an die Clubmitglieder schriftlich weiterzuleiten. Jedes Clubmitglied kann diese Bewerbung innerhalb von 7 Tagen schriftlich beim Präsidenten beeinspruchen. Der Einspruch gegen die Annahme der Bewerbung kann dann erfolgen, wenn die Person im Widerspruch zu den Prinzipien des Lionismus steht. Der Clubvorstand beurteilt diesen Einspruch und kann mit einstimmigem Beschluss den Einspruch ablehnen. Das beeinspruchende Mitglied ist von dieser Entscheidung zu informieren.
- (2) Erfolgt kein Einspruch seitens eines Clubmitgliedes bzw. nach Ablehnung des Einspruches durch den Clubvorstand ist die Bewerbung den Clubmitgliedern anlässlich des darauffolgenden Clubabends zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Danach wird der Kandidat von seinem „Bürgen“ über die positive Beurteilung informiert und als Gast zu den Clubabenden und weiteren LIONS-Veranstaltungen eingeladen.
- (4) Die Abstimmung über die Aufnahme als „Aktivmitglied“ erfolgt in einer Generalversammlung. (siehe Pkt. 10 – Generalversammlung)
- (5) Die Aufnahme als Aktivmitglied selbst erfolgt anlässlich einer Clubveranstaltung durch die Übergabe des Clubzeichens, der Clubstatuten und allfälliger weiterer Unterlagen in Gegenwart des Bürgen.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte von Aktivmitgliedern sind insbesondere das aktive und passive Wahlrecht bei allen Gremien; dies gilt auch für Wahlen nach den Distrikts- Gesamtdistrikts- und den internationalen Statuten, vorausgesetzt sie haben ihre Verpflichtung gegenüber dem Club erfüllt. Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge an den Clubvorstand, die Generalversammlung und das Schiedsgericht zu stellen, sowie Anträge zur Neuaufnahme neuer Mitglieder vorzutragen.
- (2) Die Pflichten sind für alle Mitglieder gleich:
 - a. Den Zielen des Clubs zu dienen
 - b. Die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
 - c. An den Clubversammlungen und Clubveranstaltungen teilzunehmen oder im Fall der begründeten Abwesenheit diese zeitgerecht anzuzeigen. Davon ausgenommen sind Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.
 - d. Die beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen.
 - e. Die Aktivitäten des Clubs bestmöglich zu unterstützen.



VIII. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung.
- (2) Jedes Mitglied kann nach Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Club, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Clubjahres, seinen Austritt dem Präsidenten bekannt geben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Austritt jederzeit möglich. Einbezahlte Mitgliedsbeiträge kann der Austretende jedoch nicht zurückfordern.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen
 - a. wenn dieses nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 - b. wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, wie rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung oder disziplinarer Verurteilung durch eine Berufs- oder Standesorganisation, wenn einem derartigen Urteil oder Erkenntnis ein Verhalten des Mitglieds zugrunde liegt, das mit den Grundsätzen des Clubs und der internationalen Vereinigung unvereinbar ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Clubvorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Die Streichung ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Streichung kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis beim Präsidenten schriftlich Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist der Generalversammlung vorzulegen, wobei das Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung hat. Über diesen Einspruch entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

IX. Beiträge

- (1) Neu aufgenommene Mitglieder entrichten eine einmalige Eintrittsgebühr, die von der Generalversammlung für das Clubjahr festgelegt wird, innerhalb von 14 Tagen nach dem Beschluss über ihre Aufnahme. In der Eintrittsgebühr ist auch die jeweilige Abgabe an die internationale Vereinigung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung jährlich festgelegt wird. Die Zahlung erfolgt nach Bekanntgabe durch den Vorstand im Voraus für jedes Clubjahr.
- (3) Falls dem Vorstand berücksichtigungswürdige Gründe zur Kenntnis gelangen, kann dieser Ausnahmen genehmigen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanzielle Verpflichtungen des Vereines ist ausgeschlossen. Letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

X. Organe des Clubs

- (1) Die Organe sind:
 - a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsprüfer
 - d. Das Schiedsgericht



(2) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal bis spätestens Ende April des laufenden Clubjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
- b. schriftlichen Antrages von mindestens 1/10 der Mitglieder
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer statt und ist vom Präsidenten über Wunsch binnen 4 Wochen einzuberufen.

Die Einberufung muss wenigstens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder erfolgen. Sofern kein begründeter Einspruch (z. B. wegen nicht ordnungsgemäßer Einladung) erhoben wird, kommt ein Beschluss, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit einfacher Mehrheit zustande.

Die Generalversammlung wählt vor allem die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss sowie die Wahl der Delegierten des Clubs für offizielle Anlässe (Distriktversammlung, internationale Konferenzen etc.).

Die Kompetenz der Generalversammlung ist in allen Fällen gegeben, für die in den Statuten oder der Geschäftsordnung kein anderes Organ ausdrücklich bestimmt wird. Das sind:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- b. Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichte, einschließlich des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- e. Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge von Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- f. Aufnahme von neuen Mitgliedern. Diese erfolgt vorzugsweise in geheimer Abstimmung. Der Kandidat gilt als aufgenommen, wenn mehr als 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen für die Aufnahme des Kandidaten sind. Eine dem Präsidenten vor der Generalversammlung abgegebene schriftliche Ablehnung ist den Contra-Stimmen zuzurechnen, eine schriftliche Zustimmung den Pro-Stimmen.
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.



- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j. Sofern in diesen Statuten nicht anders bestimmt, erfolgt die Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Für Statutenänderungen und für das Zustandekommen eines Beschlusses über die Auflösung des Clubs ist 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für den Auflösungsbeschluss zusätzlich die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung 8 Tage vor deren Abhaltung schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmäßige Gültigkeit der gefassten Beschlüsse überprüft werden kann. Dieses Protokoll ist auf Antrag bei der nächstfolgenden Generalversammlung zu verlesen.

(3) Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Clubs. Er besteht aus:

- a. dem Präsidenten;
- b. ein bis drei Vizepräsidenten;
- c. dem Sekretär;
- d. dem Schatzmeister;
- e. dem Clubmeister und
- f. allenfalls kooptierte Mitgliedern.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, wobei entschuldigt abwesende Mitglieder für die Beschlussfähigkeit als anwesend gelten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nichts anderes in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder sein Vertreter.

Dem Vorstand obliegt die Abwicklung der laufenden Clubgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand hat bei seiner Tätigkeit alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Abgabenvorschriften zu beachten.

Insbesondere obliegt dem Vorstand auch die Beschlussfassung über und die Durchführung von clubgeplanter auszuführender Tätigkeiten, auch fallen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



- a. Abfassung des Rechenschaftsberichtes
- b. Erstellung des Voranschlags
- c. Erstellung der Jahresrechnung
- d. Vorbereitung der Generalversammlung
- e. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- f. Verwaltung des Clubvermögens
- g. Ausschluss von Clubmitgliedern
- h. Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand
- i. Erstellung eines Arbeitsplans für das folgende Jahr (in der ersten Sitzung).

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Clubs erfolgen durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied. Über Beschluss des Vorstandes können diese Tätigkeiten entweder vom Präsidenten oder vom Sekretär alleinverantwortlich vorgenommen werden.

Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes im Laufe des Clubjahres wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der Funktionsperiode des Ausgeschiedenen gewählt. Alle Vorstandsmitglieder, ausgenommen die Kooptierten, werden auf 1 Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Präsident

Der Präsident ist oberster geschäftsführender Amtsträger des Clubs und vertritt den Club nach außen. Clubintern bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Clubs zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und der Mitfertigung des Sekretärs, in Geldangelegenheiten die des Kassiers.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder in die Verantwortung des Vorstandes fallen, selbständige Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.

Er leitet alle Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen des Clubs. In seiner Abwesenheit fällt die Leitung dem jeweils nächstfolgenden Vizepräsidenten zu. Die Stimme des Präsidenten gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Der Präsident bestellt die nach den internationalen Statuten vorgesehenen Ausschüsse, soweit diese für den Club nötig erscheinen, sowie auch fallweise andere als notwendig oder zweckdienlich erachtete Sonderausschüsse.

(5) Der Vizepräsident

Kann der Präsident seinen Amtsverpflichtungen nicht nachkommen, übernimmt der nächst nachfolgende Vizepräsident das Amt mit denselben Rechten und Pflichten.



(6) Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Rechnungsführung und Kasse verantwortlich, verwaltet die Clubmittel, wobei er zwischen den zur Erfüllung des Vereinszweckes aufgebrauchten Mitteln und den Mitgliedsbeiträgen durch Führung gesonderter Rechnungskreise zu unterscheiden hat.

Weiters hat der Schatzmeister den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu erstellen, zieht die Mitgliedsbeiträge sowie Eintrittsgebühren ein und zahlt die vom Präsidenten vidierten Rechnungen. Er ist verpflichtet, bei nicht ordnungsgemäßer Zahlung von Beiträgen das Mitglied entsprechend zur Zahlung aufzufordern und Säumige dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

(7) Der Sekretär

Der Sekretär verfasst die Sitzungsprotokolle, verschickt die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen, besorgt die Korrespondenz, insbesondere auch mit der internationalen Vereinigung und dem Distrikt und die an diese abzusendenden Berichte. Er ist ferner für das Archiv verantwortlich.

(8) Der Clubmeister

Der Clubmeister ist für die Gestaltung der Clubveranstaltungen zuständig, überwacht die Teilnahme der Mitglieder an diesen und an den sonstigen Clubveranstaltungen und verwaltet die dem Club gehörenden Gegenstände.

(9) Der Präsident und der Sekretär sind Kraft ihres Amtes Mitglieder aller Ausschüsse des Clubs. Ein Mitglied kann auch mit mehreren Funktionen im Vorstand betraut werden, ausgenommen ist das Amt des Präsidenten, welches mit keiner anderen Funktion vereinbar ist.

(10) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während des Clubjahres kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied. Bei Ausscheiden des Präsidenten wird dieser durch den ersten bzw. diesem nachfolgend durch den zweiten Vizepräsidenten ersetzt.

(11) Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Club- und Rechnungsjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.



(12) Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den

§§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der andere Streitteil macht seinerseits über Aufforderung durch den Vorstand binnen 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Aktivmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet über den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen und zu Protokoll zu nehmen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet die vom Schiedsgericht getroffenen endgültigen Entscheidungen anzuerkennen.

Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den Streitparteien namhaft gemachten Schiedsrichter und einem von diesen gewählten Vorsitzenden. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, entscheidet über die Vorgeschlagenen das Los.

Alle Amtsträger des Vereins versehen ihren Dienst ehrenamtlich, materielle Vorteile dürfen ihnen aus ihrer Funktionstätigkeit nicht zukommen, doch können Ihnen die aus der Wahrnehmung ihrer Amtspflicht entstehenden Unkosten in angemessener Höhe ersetzt werden.

XI. Vertretung des Vereines

Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder in folgender Reihenfolge vertreten:

- (1) Präsident und Sekretär
- (2) Bei Verhinderung: ein Vizepräsident und ein anderes Vorstandsmitglied
- (3) Bei Verhinderung: zwei andere Vorstandsmitglieder

XII. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die schriftliche Einberufung muss wenigstens 14 Tage zuvor ausgesendet werden, wobei der wörtliche Text der Statutenänderung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden muss. Zur Änderung der Statuten ist zumindest die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



XIII. Auflösung des Clubs

Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung mit Anwesenheit zumindest der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht eigene Liquidatoren ernennt.

Der Liquidator hat das Clubvermögen zu verwalten und zu verwerten, die laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Clubs einzuziehen und Gläubiger des Clubs zu befriedigen. Das verbleibende Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Club verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung zuzuführen.

XIV. Generelle Bestimmungen

Hinsichtlich aller in diesen Satzungen nicht vorgesehenen Fragen gelten subsidiär die Satzungen und Zusatzbestimmungen von LIONS CLUBS INTERNATIONAL in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese keine Regelung vorsehen, gilt das österreichische Vereinsrecht in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 2018